IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

SR Seniorenrecht aktuell

SONDERAUSGABE

Heimunterbringung Kosten, Haftung, Betreuung

So agieren Sie rechtssicher

Heimaufenthalt
Umzug ins Pflegeheim: Daran ist zu denken (mit Checklisten) **1**

Heimrecht
Erhöhung des Heimentgelts **5**

Heimentgelt
Heimentgelt wirksam und sicher erhöhen (mit Musterformulierung) **7**

Verfahrensrecht
Die Zuständigkeit für Klagen bei Ansprüchen aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz **13**

Betreuung
Werdenfelser Weg: Effektiv überflüssige freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden **15**

Besuchsrecht
Hausverbot im Heim: nur als ultima ratio zulässig **20**

Pflegefehler
Dekubitus: Nicht immer sicher beherrschbar **22**

Feueralarm
Feuerwehr darf keine Kosten für Brandmeldereinsatz in Seniorenheim erheben **23**

Kautionsleistung
AGB: Kautionsvereinbarung mit Selbstzahler **24**

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

Für Fragen zur Berichterstattung:
Holger Glaser
Stellv. Chefredakteur
Telefon 02596 922-21
Fax 02596 922-99
E-Mail glaser@iww.de

Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):
Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

Für Fragen zum Abonnement:
Ulla Vollrath, Michaela Scharvogel-Junghof, Elke Merwald,
Arnold Scheiner, Barbara Oehrlein, Jasmin Baumeister
IWW Institut, Kundenservice
Franz-Horn-Str. 2
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

HEIMAUFENTHALT

Umzug ins Pflegeheim: Daran ist zu denken

von RA Karl-Heinz Steffens, Berlin

Der Umzug in eine Senioreneinrichtung ist ein gravierender neuer Lebensabschnitt, der gut geplant sein sollte. Der Beitrag zeigt anhand von Checklisten, an was alles gedacht werden muss und kann dem Mandanten ausgehändigt werden.

1. Vor dem Umzug

Organisationsbedarf ist je nach Art der Unterbringung verschieden

Es ergeben sich aus der Unterbringungsart „vollstationäre Heimunterbringung“ oder „Betreutes Wohnen“ gewisse organisatorische und krankenkassentechnische Unterschiede. Deshalb ist hier immer vorher mit der Heimleitung oder dem Sozialdienst der Pflegeeinrichtung zu sprechen.

CHECKLISTE / Das sollte vor dem Umzug geklärt werden

- Finanzierung des Pflegeheimplatzes prüfen. Sind die Kosten gedeckt?
- Umzugsunternehmen beauftragen (Preisvergleich Umzugsunternehmen)
- Pflegegrad beantragen, falls noch nicht erledigt. Der Pflegegrad kann auch über Sozialdienst des Pflegeheims beantragt werden. Falls Pflegestufe abgelehnt oder falsch eingestuft wurde, Widerspruch einlegen
- Pflegekasse/Krankenkasse darüber benachrichtigen, dass Sie in ein Pflegeheim umziehen (Antrag auf Übernahme der Kosten für vollstationäre Unterbringung ausfüllen und der Pflegekasse zusenden)
- Mietvertrag für Wohnung/Haus kündigen
- Reparaturen für die bisherige Wohnung organisieren
- Wohnungsauflösung: Wohnung und Hausrat auflösen (verkaufen, verschenken, entsorgen)
- Keller und Bodenraum entrümpeln
- Mit der Heimleitung abklären, welche Möbel ins Pflegeheim mitgenommen werden dürfen
- Haustiere: In manchen Einrichtungen sind Haustiere erlaubt (mit Heimleitung abklären)
- Daueraufträge bei der Bank kündigen
- Behandelnde Ärzte von Umzug benachrichtigen
- Mit Hausarzt klären, ob er die Betreuung in der Pflegeeinrichtung weiterhin übernimmt oder ob über die Pflegeeinrichtung ein Arzt organisiert werden muss.
- Wohnungsübergabetermin mit Vermieter vereinbaren
- Eventuell müssen Namensetiketten an der Bekleidung angebracht werden (mit Heimleitung abklären)
- Der Umzug (Umzugskosten) ins Pflegeheim sowie eventuelle Renovierungsarbeiten für eine Wohnung im Betreuten Wohnen können unter Umständen als Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen von der Krankenkasse bezuschusst werden (Bitte rechtzeitig Antrag bei der Pflegekasse stellen)

2. Adressänderungen und Vertragskündigungen

Über neue Adresse informieren

Prüfen Sie bitte in der Zeit vor der Heimaufnahme, von wem Sie regelmäßig Post bekommen und verschicken Sie eine Adressänderungs-Mitteilung bzw. kündigen Sie Verträge, die Sie nicht mehr benötigen.

CHECKLISTE / Adressänderungen und Kündigungen

- Ambulanten Pflegedienst kündigen
- Banken von Wohnungswechsel benachrichtigen / evtl. Daueraufträge kündigen
- Energielieferant (Gas, Wasser, Strom) kündigen/Adressänderung
- Finanzamt
- Freunde, Verwandte, Bekannte
- Gemeindeverwaltung
- GEZ kündigen (Heimbewohner brauchen keine GEZ-Gebühren zu bezahlen).
- Hausnotrufsystem (falls vorhanden) kündigen
- Kabelanschluss kündigen
- Mahlzeitendienst kündigen
- Nach dem Umzug bei Gemeinde-/Stadtverwaltung ummelden
- Nachsendeantrag für die Post ausstellen
- Pflegekasse/Krankenkasse von Umzug benachrichtigen
- Rentenversicherung von Umzug benachrichtigen
- Rückgabe von Hilfsmitteln, die nicht ins Pflegeheim (z. B. WC-Sitz, Pflegebett, usw.) mitgenommen werden
- Telefon kündigen
- Therapeuten von Umzug benachrichtigen
- Vereine kündigen oder Mitteilung neue Adresse; Versicherungen kündigen/umschreiben lassen
- Zeitungsverlage (Zeitschriften-Abos) kündigen oder auf neue Adresse umschreiben lassen

3. Versicherungen prüfen und kündigen

Welche Versicherung ist im Pflegeheim noch wichtig, welche nicht?

Prüfen Sie, welche Versicherungen Sie im Pflegeheim noch unbedingt benötigen und welche Sie kündigen können. Klären Sie auch mit der Heimleitung, mit welchen Versicherungen Sie als Bewohner automatisch über das Pflegeheim versichert sind. Policen Ihrer Versicherungen sollten Sie auf die neue Adresse umschreiben lassen oder kündigen.

CHECKLISTE / Versicherungen

- Sterbegeldversicherung (wenn vorhanden, macht es Sinn diese auch weiterhin zu behalten)
- Hausratversicherung (nicht unbedingt nötig)
- Private Haftpflichtversicherung (sehr sinnvoll: Haftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, die durch die eigene Person entstanden sind)
- Private Krankenversicherung
- Private Pflegeversicherung

4. Akten und Dokumente

Wenn möglich keine Originale bei der Heimverwaltung hinterlegen

Klären Sie beim Heimeinzug mit der Pflegeeinrichtung, welche Dokumente Sie bei der Heimverwaltung hinterlegen müssen. Wenn möglich, hinterlegen Sie diese Dokumente jedoch nur als Kopie. Alle anderen Dokumente sollten bei Ihnen selbst oder bei Ihrem Beauftragten/Vertretungsberechtigten hinterlegt sein. Die mit einem * gekennzeichneten Positionen müssen nicht

zwingend vorhanden sein. Wenn Sie jedoch diese Dokumente haben, sollten sie griffbereit an einem zentralen Ort vorliegen.

CHECKLISTE / Akten und Dokumente

- Allergie-Ausweis *
- Ärztliche Verordnungen (z. B. über An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, medizinische Fußpflege bei Diabetikern, Verabreichen von Medikamenten usw.) Teilen Sie der Pflegedienstleitung mit, welche Verordnungen Sie seither erhalten hatten, sodass diese bei Bedarf auch weiterhin durchgeführt werden.
- Ausweis Zuzahlungsbefreiung *
- Berichte/Befunde von Ärzten, Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen (inkl. Röntgenbilder, MRT usw.)
- Bescheid Pflegestufen-Genehmigung /-Einordnung *
- Bestattungsvorsorge *
- Betreuerausweis, falls ein staatlicher Betreuer für Sie beauftragt ist
- Betreuungsverfügung
- Blutdruckpass
- Blutgerinnungspass
- Brillenpass
- Defibrillatorpass
- Diabetikerpass
- Familienstammbuch
- Heimanmeldung
- Heimnotwendigkeitsbescheinigung
- Herzschrittmacherpass
- Impfpass
- Inkontinenzbescheinigung *
- Krankenkassennachweis
- Liste von behandelnden Ärzten (mit Adresse)
- Medikamentenplan vom Arzt
- Nachweis über chronische Erkrankung (für Zuzahlungsbefreiung notwendig) *
- Patientenverfügung *
- Personalausweis
- Pflegedokumentation eines ambulanten Pflegedienstes, falls dieser vor Einzug in die Pflegeeinrichtung in Anspruch genommen wurde *
- Pflegegutachten *
- Rentenbescheide
- Schwerbehindertenausweis *
- Testament *
- Ummeldung Einwohnermeldeamt
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Versicherungspolicen
- Vorsorge-/Generalvollmacht *
- Zahnarzt-Bonusheft

5. Hilfsmittel und Persönliche Dinge

An die Rückgabe von Hilfsmitteln denken

Nehmen Sie Ihre Hilfsmittel, soweit möglich, in die Pflegeeinrichtung mit. Hilfsmittel die Sie im Pflegeheim nicht mehr benötigen und die von der Krankenkasse bezahlt wurden, müssen Sie zurückgeben. Die Abwicklung der Rückgabe ist mit der Krankenkasse bzw. dem Lieferanten des Hilfsmittels (z. B. Sanitätshaus) abzuklären. Hilfsmittel wären,

- Rollator
- Elektromobil
- Gehstöcke
- Rollstuhl
- Sauerstoffgerät
- Hörgerät, usw.

Auch Heimbewohner haben das Recht auf ausreichende Versorgung mit Hilfsmitteln. Allerdings: Heim und Krankenkasse kommen nicht für alles auf. Personen mit Pflegegrad haben monatlich Anspruch auf Pflegehilfsmittel im Wert von 40 EUR. Wenn Sie in einem Pflegeheim gepflegt werden, haben Sie keinen Anspruch mehr auf diese Pflegehilfsmittel.

Beachten Sie | Wenn Sie jedoch in ein Betreutes Wohnen einziehen, haben Sie auch weiterhin Anspruch auf die Pflegehilfsmittel.

CHECKLISTE / An diese persönlichen Dinge sollten Sie denken

- Lesebrille, Sonnenbrille
- Zahnprothesen
- Nachtwäsche
- Unterwäsche
- Socken, Strümpfe, Strumpfhosen, Kompressionsstrümpfe
- Hausanzug, Jogginganzug, Morgenmantel
- Schuhe
- Bargeld
- Kalender
- Jacken, Mäntel, Hosen, Blusen, Hemden, T-Shirts, Röcke, Kleider, Mützen, Hut, Schal, Handschuhe
- Erinnerungsstücke/Lieblingsstücke
- Handtaschen
- Waschlappen, Handtücher, Duschtücher
- Hygieneartikel wie Duschgel, Shampoo, Spiegel, Deodorant, Cremes, Rasierapparat
- Nagelfeile/Nagelschere
- Wenn möglich und gewünscht das eigene Bett, oder die eigene Matratze und evtl. Bettwäsche
- Möbel (Regal, Schrank, Sessel, Kommode)
- Bilder und Fotoalben
- Bücher
- Radio, Fernseher, CD-Spieler, evtl. Laptop
- Kaffeemaschine, Geschirr

HEIMRECHT

Erhöhung des Heimentgelts

von RA Thomas Stein, FA Familienrecht und Erbrecht, Limburg

| Der BGH hat jetzt entschieden, dass eine Entgelterhöhung des Heimträgers zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Heimbewohners bedarf, eine davon abweichende Vereinbarung im Heimvertrag zulasten des Heimbewohners sieht er als unwirksam an. Grund sich einmal mit den Voraussetzungen einer Heimgelterhöhung zu befassen. |

1. Grundlage des Heimrechts

Bundeseinheitliche Regelung

Obwohl etwa eine Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind, ist das Heimrecht eine wenig bekannte und in der Rechtspraxis auch wenig behandelte Materie. Wer sich mit Heimrecht beschäftigt, muss zunächst Folgendes bedenken: Bis zum 1.10.09 hat es ein bundeseinheitliches Heimgesetz gegeben. Dieses Heimgesetz ist abgelöst worden durch ein Bundesgesetz zum Heimvertragsrecht (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz/WBVG) und Ländergesetze zum Heimrecht, die das heimrechtliche Ordnungsrecht zum Gegenstand haben.

2. Voraussetzung zur Erhöhung des Heimentgelts

Die eingangs angeführte Entscheidung beschäftigt sich mit dem Aspekt der Entgelterhöhung für Heimbewohner, der seinen Ausgangspunkt in § 9 WBVG hat, nämlich der Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage.

a) Veränderung der Bemessungsgrundlage

Auch Gewinne zählen zur Bemessungsgrundlage

Danach ist Voraussetzung für eine Erhöhung des Heimentgelts, dass sich für das Heim die bisherige Bemessungsgrundlage verändert hat. Unter Anlehnung an mietrechtliche Vorschriften zur Mieterhöhung wird unter Berechnungsgrundlage verstanden die Summe aller Faktoren, die für die Entgeltfestlegung durch den Heimträger maßgebend gewesen sind. Darunter fallen alle Kostenfaktoren, aber auch bei Heimen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, der in rechtlich zulässiger Weise erzielbare Gewinn. Weiter ein angemessenes Ausfallrisiko und die Bindung betriebswirtschaftlich angemessener Rücklagen und Abschreibungen.

b) Offenlegung der Kalkulation

Offenlegung orientiert sich an den Voraussetzungen zur Mieterhöhung

Will der Heimträger das Heimentgelt erhöhen, dann muss er seine Berechnungsgrundlage, oder anders formuliert seine Kalkulation, im Detail offenlegen. Hier gibt es in der Tat eine Parallele zur Mieterhöhung, die in wirksamer Weise nur dann verlangt wird, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben begründet wird (Mietspiegel, drei Vergleichswohnungen, Sachverständigengutachten). Damit scheidet von vorneherein eine Erhöhung des Heimentgelts etwa in der Weise aus, dass pauschal ein höherer Betrag verlangt wird. Geschieht dies, kann der Heimbewohner oder sein Bevollmächtigter oder Betreuer die Erhöhung einfach als unbegründet zurückweisen.

Bei Entgelterhöhung aufgrund von Investitionsaufwendungen gilt noch die Besonderheit, dass sie nur wirksam verlangt werden können, wenn Investitionsaufwendungen nach der Art des Betriebs notwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

3. Schriftliche Mitteilung an Heimbewohner

Erhöhung greift frühestens vier Wochen nach Zugang

Eine wirksame Entgelterhöhung ist aber an weitere Voraussetzungen geknüpft: Das Heim muss seinem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung schriftlich mitteilen, und wie eben dargestellt begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung greifen soll. Der Heimbewohner schuldet das erhöhte Entgelt höchstens vier Wochen nach Zugang eines hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens, er muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmens durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Auch für das WBVG gilt: Ohne Zustimmung keine Erhöhung

Ein wesentlicher Unterschied bei § 9 WBVG in Vergleich zum alten Heimgesetz liegt darin, dass im Heimgesetz die ausdrückliche Zustimmung des Heimbewohners zur Erhöhung vorgesehen gewesen ist. Die Literatur zum WBVG geht davon aus, dass auch unter seiner Geltung die Zustimmung des Heimbewohners als Wirksamkeitserfordernis für die Entgelterhöhung vorauszusetzen sei (Bachem/Hacke, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, 2015, § 9, Rn. 86). Dieser Auffassung der Literatur hat der BGH sich in der eingangs angeführten Entscheidung jetzt ausdrücklich angeschlossen (18). Dies gilt nach der ausdrücklichen Feststellung des BGH auch für Bewohner, die Leistungen nach SGB XI bzw. XII erhalten, bei denen also Sozialhilfeträger mindestens einen Teil des Heimaufenthaltes bezahlen.

Im entschiedenen Fall hatte der Heimträger im Heimvertrag eine davon abweichende Gestaltung vorgesehen, und zwar formularmäßig die Vereinbarung eines einseitigen Entgelterhöhungsrechtes des Heimträgers. Dies widerspricht nach den Feststellungen des BGH (12.5.16, III ZR 279/15, Abruf-Nr. 186352) wesentlichen vertragsrechtlichen Grundsätzen, die das WBVG vorgibt und von denen zum Nachteil der Heimbewohner nicht abgewichen werden darf (§ 16 WBVG).

4. Viele Erhöhungsverlangen unwirksam

Offenlegung der Kalkulation ist der Knackpunkt

Für die Praxis bedeutet dies, dass viele Erhöhungsverlangen von Heimträgern unwirksam sind. Allein schon eine ordnungsgemäße Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen und damit die Darstellung der Veränderung der bisherigen Bemessungsgrundlage zur neuen und aktuellen Bemessungsgrundlage ist eine schwierige Aufgabe, an der viele Erhöhungsverlangen scheitern. Umgekehrt müssen Betreuer und Bevollmächtigte Entgelterhöhungsverlangen sowohl inhaltlich als auch formal genau prüfen, die Gefahr einer Haftung bei vorschneller Zustimmung ist groß! Oft wird die Einholung fachlichen Rates geboten sein, da es bei alldem um vertragsrechtliche Fragen geht, kann als Heimbewohner oder für seinen Heimbewohner der Betreuer und Bevollmächtigte eine bestehende Vertrags-Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

HEIMENTGELT

Heimentgelt wirksam und sicher erhöhen

von RA Thomas Stein, FA Familienrecht und Erbrecht, Limburg

| Im Zuge der sog. Föderalismusreform hat der Bund das Vertragsrecht zum Heimrecht durch den Erlass des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) geregelt. Dieses beschreibt u. a. in § 9 WBVG die Voraussetzungen, unter denen das Heimentgelt wirksam erhöht werden kann. Der Beitrag zeigt, was dabei alles zu beachten ist. |

1. Anwendungsbereich

Einrichtung muss dem WBVG unterliegen

Erste Voraussetzung für das Eingreifen von § 9 WBVG ist, dass die betreffende Einrichtung, in der sich ein volljähriger Verbraucher aufhält, dem Anwendungsbereich des WBVG unterliegt (§ 1 WBVG). Im Folgenden wird der Einfachheit halber unterstellt, dass der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet ist. Bei der Erhöhung des Heimentgeltes sind zu unterscheiden:

- Die Voraussetzungen für eine Entgelterhöhung (§ 9 Abs. 1 WBVG) und
- Das formelle Verfahren, mit dem die Erhöhung geltend gemacht werden muss (§ 9 Abs. 2 WBVG).

2. Voraussetzungen der Entgelterhöhung

Wie bei Mieterhöhung: Ausgleich beiderseitiger Interessen

Zweck der ganzen Regelung ist es, einen Ausgleich zwischen dem unternehmerischen Interesse an Entgelterhöhungen und dem Schutz der Verbraucher vor willkürlichen und ungerechtfertigten Preiserhöhungen zu schaffen (Bachem/Hacke, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, 2015, § 9 Rn. 1).

a) Veränderung der Berechnungsgrundlage

Betriebskosten Gewinn Rücklagenbildung

Als Berechnungsgrundlage wird die Summe aller Faktoren verstanden, die für die Entgeltfestlegung durch den Heimträger = Unternehmer maßgebend gewesen sind. Darunter werden zunächst alle Unkosten subsummiert, die der Betrieb eines Heims mit sich bringt. Hinzu kommt bei Heimen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, auch erzielbarer Gewinn, ein angemessenes Ausfallrisiko, sowie die Bildung betriebswirtschaftlich angemessener Rücklagen und Abschreibungen (Bachem/Hacke a.a.O. § 9, Rn. 12). Diese Meinung lehnt sich an mietrechtliche Vorschriften an, die eine Mieterhöhung regeln.

Auch wenn der Gesetzgeber die in die Berechnungsgrundlage einzustellenden Positionen nicht normiert hat, so ist man sich doch darüber einig, dass einzubeziehen sind, sämtliche Kosten eines Unternehmers, die zur Bestimmung der einzelnen Entgelte zu berücksichtigen sind. Dies sind insbesondere Personal- und Sachkosten und auch der Gewinn.

Die so zu bestimmende Berechnungsgrundlage muss sich in Richtung einer Erhöhung verändert haben. Eine Reduzierung der Berechnungsgrundlage ist

Verteuerung einzelner Posten

in § 9 WBVG nicht geregelt, denn in dieser Vorschrift geht es ausdrücklich nur um Erhöhungen von Berechnungsgrundlage und Entgelt. Ungeklärt lässt das Gesetz dabei, auf welcher Basis die Veränderung der Positionen der Berechnungsgrundlage zu beurteilen ist. Hierzu wird davon ausgegangen, dass einen Veränderung der Berechnungsgrundlage vorliegt, wenn sich einzelne, dem Entgelt zugrunde liegende Positionen der Höhe nach verändert haben (Dickmann, Heimrecht, 11. Aufl., § 9 WBVG, Rn. 3).

Behandlung von Bagatellbeträgen umstritten – i. d. R. keine Erhöhung

Ob auch Veränderungen bei Bagatellbeträgen zu einer Erhöhung des Heimentgelts führen können, wird in der Kommentarliteratur unterschiedlich gesehen (Nachweise bei Bachem/Hacke a.a.O., § 9 WBVG, Rn. 38). Hier ist ungeklärt, bis zu welchen Summen man überhaupt von Bagatellbeträgen sprechen kann, zudem wird zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Praxis schon aus wirtschaftlichen Gründen bei Bagatellbeträgen von Erhöhungen in aller Regel abgesehen wird.

b) Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung

Wie sich aus der Überschrift schon zeigt, muss eine doppelte Angemessenheitsprüfung erfolgen. Sie ist nach § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG nur bei solchen Verbrauchern nicht erforderlich, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen oder denen Hilfen in Einrichtungen nach SGB XII gewährt werden.

Angemessenheit wird anhand der konkreten Kostenerhöhung geprüft

Bei der Frage der Angemessenheit des erhöhten Entgeltes liegt ein unbestimmter Rechtsbegriff vor, bei dessen Ausfüllung ein gewisser Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Am Einfachsten wird diese Ausfüllung durch einen Vergleich mit den Entgelten ähnlicher Einrichtungen erfolgen können. Die Erhöhung des Entgelts selbst soll in der Regel dann angemessen sein, wenn ein Unternehmer seine Kostenerhöhung anhand von objektivierbaren Kriterien darlegen kann und die Kostenerhöhung dem Erhöhungsverlangen entspricht (Bachem/Hacke a.a.O. § 9 WBVG, Rn. 48).

c) Besonderheit: Investitionsaufwendungen

Investitionsaufwendungen sind insbesondere solche für bauliche Maßnahmen und Modernisierungen, die den Gebrauchswert einer Einrichtung erhalten und erhöhen können. Hier sollen Verbraucher vor Luxussanierungen geschützt werden, die das betriebsnotwendige Maß übersteigen. Deshalb können solche Investitionsaufwendungen nur zur Entgelterhöhung führen, wenn sie nach der Art des Betriebs notwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

2. Erhöhungsverfahren

Heimaufsicht prüft, ob Erhöhung ordnungsgemäß war

Liegen die unter Nr. 1 a) bis c) beschriebenen Voraussetzungen vor, regelt § 9 Abs. 2 WBVG das Verfahren, mit dem die Entgelterhöhung zwingend geltend gemacht werden muss. Die Heimaufsichten haben die Möglichkeit, die Ordnungsgemäßheit von Entgelterhöhungen zu überprüfen. Bei unwirksamen Erhöhungsverlangen kann die Heimaufsicht anordnen, bereits gezahlte Beträge an die Verbraucher zurückzuzahlen. Sie kann auch Verbraucher darauf hinweisen, dass sie die Erhöhung nicht akzeptieren müssen und Rückforderungsansprüche haben (Bachem/Hacke, a.a.O., § 9 WBVG, Rn. 55).

a) Schriftliche Mitteilung und Begründung

Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Schriftliche Mitteilung bedeutet, dass der Unternehmer das Erhöhungsverlangen eigenhändig unterzeichnet oder bei Verwendung von elektronischen Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Liegt die tatsächliche Erhöhung nach dem angegebenen beabsichtigten Erhöhungszeitpunkt, ist dies unschädlich für das Erhöhungsverlangen.

Unterschrift des Unternehmers oder qualifizierte Signatur sind erforderlich

Wie die Begründung auszusehen hat, gibt § 9 Abs. 2 S. 3 WBVG vor. Danach muss der Unternehmer unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber stellen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Wohn- und Betreuungsvertrags oder der letzten Erhöhung, sondern der der Änderung der Berechnungsgrundlage. Dadurch wird es Unternehmern ermöglicht, die Kostensteigerungen für alle Bewohner einer Einrichtung einheitlich darzustellen. Ein Abstellen auf jeden einzelnen Vertrag entfällt.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der, an dem die Kosten gestiegen sind

Wie detailliert die Gegenüberstellung der Entgeltbestandteile sein muss, ist umstritten,

- so soll es z. B. notwendig sein, dass der Verbraucher erkennen kann, ob Personalkostensteigerungen auf Tariferhöhungen oder allgemeinen Personalkostensteigerungen oder einer Ausweitung der Personalmenge beruhen (Bachem/Hacke, a.a.O., § 9 WBVG, Rn. 68).

- Umstritten ist auch, inwieweit die Nennung einzelner Kostenarten und Kostengruppen zulässig ist und inwieweit die Angabe ausreicht, um welchen Prozentsatz sich diese dann jeweils erhöht haben.

PRAXISHINWEIS | Es empfiehlt sich eine tabellarische Darstellung dergestalt, dass die Kostengegenüberstellung in zwei Tabellen erfolgt.

- In der ersten Tabelle sollten die täglichen bisherigen Entgeltbestandteile den täglich vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden.

Aufstellung der täglichen Kosten ...

- In der zweiten Tabelle dann die monatlichen bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen monatlichen Entgeltbestandteilen.

... Aufstellung der monatlichen Kosten

- Ferner sollten jeweils in den Tabellen die Veränderungen absolut sowie prozentual benannt werden (Bachem/Hacke, a.a.O., § 9 WBVG, Rn. 69 mit noch detaillierterer Empfehlung).

b) Erhöhungszeitpunkt und Bedenkzeit

Nach § 9 Abs. 2, S. 4 WBVG schuldet der Verbraucher das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Er muss vorher rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

c) Entgelterhöhungsrecht per Vertrag?

Wie bei der Mieterhöhung: …

In der Entscheidung in SR 16, 190 hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass ein einseitiges Entgelterhöhungsrecht des Heimträgers gegen die Regelungen des WBVG verstößt und damit unwirksam ist. Es müssen also die o. g. Voraussetzungen vorliegen und das beschriebene Verfahren eingehalten werden.

d) Zustimmungserfordernis

… Bewohner müssen Erhöhung zustimmen

Darüber hinaus hat sich der BGH in der obigen Entscheidung Stimmen aus der Literatur angeschlossen und über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus gefordert, dass eine ausdrückliche Zustimmung des Heimbewohners oder seines Betreuers/Bevollmächtigten vorliegen muss. Dies gilt auch für solche Bewohner, die Leistungen nach SGB XI bzw. XII erhalten, bei denen also ein Sozialhilfeträger zumindest einen Teil des Heimaufenthaltes bezahlt.

3. Zusammenfassung in Schritten

Um das Ganze noch einmal transparenter zu machen, hier die Einzelschritte von den Voraussetzungen und vom Verfahren her in einer Checkliste.

CHECKLISTE / So muss bei Heimentgelterhöhung vorgegangen werden

- **Voraussetzungen**
  - Veränderung der Berechnungsgrundlage
  - Angemessenheit des erhöhten Entgelts und der Erhöhung
  - Besonderheit: Investitionsaufwendungen
- **Erhöhungsverfahren**
  - schriftliche Mitteilung und Begründung (Unterschrift oder Signatur)
  - Mitteilung des Erhöhungszeitpunkts
  - Benennung der veränderten Berechnungspositionen mit Umlagemaßstab und Gegenüberstellung alte und neue Entgeltbestandteile
  - Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen
  - Zustimmungserfordernis

4. Fazit für die Praxis

Die Entgelterhöhung laut Gesetz mutet in den Voraussetzungen alles andere als abschließend geklärt an. Die Überprüfung mit Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen erscheint mühsam und schwerfällig. In der Praxis dürften Entgelterhöhungsverlangen jedoch i. d. R. ohne größere Probleme durchgehen.

Für den Laien kaum nachprüfbar

- Zum einen: Wer will sich schon ernsthaft zutrauen, die Kalkulationsunterlagen wirklich stichhaltig zu überprüfen?

Wer will schon Streit mit seinem Heimbetreiber?

- Zum anderen: Viele Heimbewohner bzw. ihre Betreuer/Bevollmächtigten werden keinen Widerstand leisten, weil sie bei einer ernsthaften Auseinandersetzung um ihre tägliche Daseinsvorsorge fürchten. So hebt Kempchen (in: Dickmann, Heimrecht, a.a.O. § 9 WBVG, Rn. 11) hervor, dass z. B. vom Einsichtnahmerecht in die Kalkulationsunterlagen in der Praxis nur unwesentlich Gebrauch gemacht wird.

MUSTERFORMULIERUNG / Heimentgelterhöhung

Herrn/Frau ...
im Seniorenheim ...
Neustadt, den 15.2.2018, persönlich überreicht

Betreff: Zustimmung zur Entgelterhöhung nach § 9 WBVG

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr...,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass wir ab dem 1.4.18 die Entgelte für Pflegeleistung und für Unterkunft und Verpflegung erhöhen. Hierfür bitten wir um Ihre Zustimmung.

Die Pflegesatzverhandlung für die Pflegevergütung und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung hat am 1.2.18 stattgefunden, die vereinbarten Entgelte können ab dem 01.4.18 berechnet werden. Ihre Bewohnervertretung war vor der Aufnahme der Verhandlungen mit den Kostenträgern in das Pflegesatzverfahren eingebunden.

Wir stellen Ihnen nachfolgend die wesentlichen Bestimmungsfaktoren, die zu den geltend gemachten und vereinbarten Entgelten geführt haben, zusammen. die Erhöhung ist gerechtfertigt, da sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen geändert haben.

1. Neue Pflegesätze und Entgelte
Gegenüberstellung der Heimentgelte (Beispiel für Tagessatz):

Pflegegrad	Alt	Neu	Änderungen in EUR	Änderungen in %
1				
2				
3				
4				
5				
davon entfallen auf Unterkunft				
davon entfallen auf Verpflegung				

Gegenüberstellung bisherige und erwartete künftige Kosten:

Leistungsart	bisherige Kosten	künftige Kosten	Begründung
Personalkosten	... EUR	... EUR	Tariferhöhungen ... %, Einstellungen von ... neuen Mitarbeitern
Lebensmittel	... EUR	... EUR	Kosteneinsparungen wegen Sammeleinkauf
Versicherungen, Steuern, Abgaben	... EUR	... EUR	Versicherungsprämie von ... % auf ... % erhöht
Energiekosten	... EUR	... EUR	Stromkosten um ... % erhöht
Wäscherei	... EUR	... EUR	Geänderte Kosten aufgrund neuen Anbieters

Umlegungsmaßstab:

Leistungsart	Allgemeiner Umlageschlüssel	Anteil am individuellen Heimentgelt	Aufteilung in Prozent auf die unterschiedlichen Leistungen
Personalkosten	nach Köpfen/ pro Person	... EUR	Unterkunft ... Verpflegung ... Betreuung ...
Lebensmittel	nach Köpfen/ pro Person	... EUR	Verpflegung
Versicherungen, Steuern, Abgaben	nach Köpfen/ pro Person	... EUR	Unterkunft ... Verpflegung ... Betreuung ...
Energiekosten	nach Wohnfläche	... EUR	Unterkunft ... Verpflegung ... Betreuung ...
Wäscherei (Fremddienstleistungen)	nach Köpfen/ pro Person	... EUR	Unterkunft ... Verpflegung ... Betreuung ...

2. Angemessenheit der Erhöhung und des erhöhten Entgeltes
Die Entgelte bewegen sich nach ihrer Erhöhung verglichen mit den Entgelten anderer Einrichtungen in der Region Neustadt im vergleichbaren Rahmen. Sie sind daher angemessen.

Die Erhöhung ist angemessen, weil mit ihr die seit längerem bestehende Kostensteigerung ausgeglichen wird. Auch die Kostenträger halten die Erhöhung für erforderlich und haben diese ihrerseits vereinbart. Vor allem die gestiegenen Personalkosten im Pflegebereich haben zu der Kostensteigerung geführt, da wir insofern an die tarifvertraglichen Vereinbarungen gebunden sind.

In Ihrem Fall erhöht sich damit bei Pflegeklasse 2 das Entgelt von ... auf ... EUR. Ich darf Sie bitten, die anliegende Zustimmungserklärung zu unterzeichnen und bis zum ... der Heimleitung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

MUSTERFORMULIERUNG / Zustimmungserklärung

Zustimmung zur Heimentgelterhöhung

Hiermit stimme ich ... geboren am ... wohnhaft im Seniorenheim ... in Neustadt zu, dass sich das von mir täglich zuzahlende Heimentgelt ab dem 1.4.2018 von ... auf ... EUR erhöht.

Über die Hintergründe der Heimentgelterhöhung wurde ich durch die Heimleitung mit Schreiben vom ... umfassend informiert.

Neustadt, den ...

Unterschrift

VERFAHRENSRECHT

Die Zuständigkeit für Klagen bei Ansprüchen aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

von RA Michael Drasdo, Neuss

| Trotz der Anlehnung der Regelungen des WBVG an die mietrechtlichen Bestimmungen des BGB sind bei den Zuständigkeiten der Gerichte davon bestehende Abweichungen zu beachten. |

1. Ausgangslage

Es können der Zivil-, Sozial- und der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein

Leistungen i.S. des WBVG werden nicht nur aufgrund vertraglicher Abreden geleistet. Die überwiegenden Zahlungen erfolgen durch die Träger der Pflegeversicherungen und der Sozialhilfe. Demnach muss bei Verfahren oftmals danach abgegrenzt werden, ob eine zivil- oder sozialrechtliche Streitigkeit vorliegt. Letztlich ist auch nicht ausgeschlossen, dass der Verwaltungsrechtsweg wegen vertraglicher Fragen eröffnet ist.

2. Sozialrechtliche Bezüge

Zivilrechtliche Verträge müssen den Regelungen des SGB XI genügen

Viele Bestimmungen des WBVG nehmen Bezug auf das Sozialrecht. Mit § 15 WBVG ist sogar festgelegt, dass die nach dem WBVG zivilrechtlich ausgestalteten Verträge mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, die Vereinbarungen den Regelungen der §§ 69 ff. und §§ 82 ff. SGB XI sowie den aufgrund dieser Normen getroffenen Regelungen entsprechen müssen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam. Durch § 16 WBVG wird dieses Abweichungsverbot noch verstärkt.

SG entscheidet i.d. Regel keinen Streit zwischen Privatpersonen

Das SG entscheidet gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG unter anderem über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (SGB XI). Dies gilt auch, wenn durch diese Angelegenheiten dritte Personen betroffen werden sollten. Seine Zuständigkeit ist im Allgemeinen aber nicht für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen gegeben. Dies ist auch der Fall, wenn Auswirkungen auf sozialrechtliche Verhältnisse gegeben sind.

Über Vertrag zwischen Betreiber und Bewohner entscheidet SG nicht

Die Regelung greift nicht ein, soweit das SG nach § 51 Abs. 2 SGG auch über privatrechtliche Streitigkeiten bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen z.B. der Pflegeversicherung entscheidet. Dies gilt auch, wenn dadurch Dritte betroffen sind. Denn ein Streit zwischen Vertragsparteien des WBVG wird davon nicht berührt. Eine Zuständigkeit des SG für Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer als Betreiber einer Pflegeeinrichtung und dem Bewohner als Verbraucher ist damit nicht gegeben.

3. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Aus den vorherigen Ausführungen ergibt sich, dass Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und dem Bewohner, die auf den Bestimmungen des nach

Keine Spezialzuständigkeit des AG wie bei Wohnraummietverhältnissen

dem WBVG geschlossenen Vertrags beruhen, im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit geklärt werden müssen. Bei einem nach WBVG abgeschlossenen Vertrag handelt es sich nicht wie beim Heimvertrag nach alter Rechtslage um einen typengemischten Vertrag (BGH NZM 03, 613). Vielmehr liegt ein Vertrag sui generis nach der Neubeurteilung durch das WBVG vor (LG Berlin SR 14, 78). Damit findet auch der für Wohnraummietverhältnisse geltende § 23 Nr. 2a GVG, der eine ausschließliche Zuständigkeit des AG begründet, keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn der die Wohnraumüberlassung betreffende Teil des Vertrags ausnahmsweise überwiegen sollte. Daher bleibt es bei Streitigkeiten aus Verträgen nach dem WBVG bei der allgemeinen, von der Höhe des Streitwerts abhängigen Zuständigkeitsregelung nach § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG.

Ausnahme: „Betreutes Wohnen"

Auf das „Betreute Wohnen" ist das WBVG laut § 1 Abs. 1 S. 3 WBVG nicht anzuwenden. Soweit ein typengemischter Vertrag vorliegt, überwiegen die mietrechtlichen Komponenten (LG Koblenz NZM 03, 264; Drasdo, NZM 08, 665). Damit ist gemäß § 23 Nr. 2a GVG erstinstanzlich immer das AG zuständig.

4. Höhe des Streitwerts

Streitwert orientiert sich auch im Rahmen des WBVG nach der Klageforderung

Für die Ermittlung des Streitwerts liegen im Rahmen des WBVG keine besonderen Bestimmungen vor. Daher gelten die allgemeinen Grundsätze. Dies hat zunächst zur Folge, dass bei einem Streit um Zahlungsansprüche nach §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ff. ZPO deren Wert anzusetzen ist. Maßgeblich ist der jeweils geltend gemachte Betrag. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen kalkulatorischen Positionen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 WBVG ist nicht vorzunehmen. Denn der Vertrag als eigenständiger Vertragstyp differenziert nicht nach selbstständig zu bewertenden Leistungen.

Räumungsklage: Maßgeblich ist das jährliche Nutzungsentgelt

Für Räumungsklagen ist bei der Bemessung des Streitwerts das jährliche Nutzungsentgelt entscheidend (§ 41 Abs. 2 GKG), dass der Verbraucher an den Unternehmer entrichten muss (LG Essen BeckRS 13, 19310). Auch hier wird nicht zwischen den einzelnen kalkulatorischen Grundlagen des Vertrags unterschieden. Dies gilt im Rahmen des § 12 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a und b WBVG bereits für die Beurteilung der Kündigungsmöglichkeiten wegen des Rückstands des Entgelts. Damit ist nicht nur auf den auf die Raumüberlassung entfallenden Teil des Entgelts abzustellen. Sollten in dem Nutzungsentgelt auch Betriebskosten i.S. der BetrKV enthalten sein, erhöhen diese nach § 41 Abs. 2 GKG den Streitwert nur, wenn es sich um eine Pauschale handelt. Eine Ausnahme ergibt sich nach § 41 Abs. 1 GKG nur, wenn der Restzeitraum der Nutzung unter einem Jahr liegen sollte. Da der Vertrag regelmäßig unbefristet abgeschlossen wird, ist dies nur vorstellbar, wenn eine wirksame Befristung nach § 4 Abs. 2 WBVG im Interesse des Bewohners vereinbart wurde.

FAZIT | Verfahren, die ihre Grundlage in Verträgen nach dem WBVG haben, sind bisher nicht häufig zu beobachten gewesen. Daher gibt es auch wegen der Zuständigkeiten und der Höhe der Streitwerte oft Unklarheiten. Es wird sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Rechtsprechung die Rechtslage geklärt hat. Auffallend ist jedenfalls, dass in den Kommentierungen zum Streitwert die Fragen des Heimaufenthalts nicht angesprochen werden (z.B. MüKo/Wöstmann, ZPO, 4. Aufl., § 3 ZPO Rn. 16; Zöller/Herget, ZPO, 30. Aufl., § 3 Rn 16).

BETREUUNG

Werdenfelser Weg: Effektiv überflüssige freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden

von Rechtsanwaltsfachangestellter Christian Noe B.A., Leipzig

| Allein 2015 genehmigten deutsche Gerichte rund 60.000 freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM). Besonders häufig sind Bewohner in Heimen betroffen. Die seit Jahren erfolgreiche Initiative des Werdenfelser Weges reduziert die Maßnahmen mit speziell geschulten Verfahrenspflegern. Von seinen Schulungen und dem bundesweiten Netzwerk profitieren auch Heimleiter. Die gute Nachricht für sie: Es hat sich eine gefestigte, pflegefreundliche Rechtsprechung zu Haftungsfragen entwickelt. Gerichte haben erkannt, wie wichtig es ist, die Mobilität der Betroffenen zu erhalten. |

1. Warum ein „Werdenfelser Weg“?

Fixierungsmaßnahmen nur als letztes Mittel

Fixierungsmaßnahmen finden sowohl in Heimen als auch in Krankenhäusern statt. Hierunter fallen körpernahe Fixierungen mit Gurten, Bettgittern oder das nächtliche Einschließen. Gurtfixierungen führten dabei auch zu tödlichen Unfällen von Heimbewohnern. Die Initiative „Werdenfelser Weg“ will:

- Mängel in den Entscheidungsprozessen (Genehmigungen von Fixierungen durch Betreuungsgerichte) beseitigen,
- die Maßnahmen so stark wie möglich reduzieren helfen,
- Personen vernetzen, die sich berufsmäßig mit Fixierungen und Freiheitsentziehungen beschäftigen müssen und diese vermeiden wollen.

Zu der letztgenannten Gruppe zählen Heimleiter, Pflegekräfte, Betreuungsrichter und natürlich Notare und Rechtsanwälte.

Werdenfelser Weg sollte als Alternative bekannt sein

PRAXISHINWEIS | Heimleiter sollten das Projekt kennen, da im Netzwerk des Werdenfelser Weges ein kontinuierlicher Austausch über Erfolg und Verbesserung stattfindet, wenn es darum geht, freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) zu vermeiden und Haftungsrisiken auszuschließen.

Fixierungsvermeidung auf dem Vormarsch

Zwischenzeitlich fördern immer mehr Einrichtungen die Fixierungsvermeidung in der hauseigenen Pflegekultur und nutzen oder entwickeln geeignete Alternativen. Hierzu gehören z. B.:

- Niedrigflurbetten, Matten mit Sensorchips, die das Aufstehen weglaufgefährdeter Patienten melden, Transpondertechnik (selektiver Türverschluss)
- Pflegeoveralls, Fallschutzmatten,
- Bewegungsdrang mit Mobilitätsangeboten begegnen (Sportgruppen, bewegungsreiche Tagesgestaltung) und
- Sturzprophylaxe (Hüftschutzhosen, Stoppersocken, Gehwagen).

Nutzen Sie als Heimleiter in engem Austausch mit Ihrem Team diese Initiative – und informieren Sie sich, inwieweit sie FEM aktiv vermeiden können.

2. Speziell geschulte Verfahrenspfleger

Ziel der Initiative: Speziell geschulte Verfahrenspfleger

Ein Kern der Initiative stellt die spezielle Schulung von Verfahrenspflegern dar. Fixierungs- bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen müssen von dem zuständigen Betreuungsgericht genehmigt werden. In diesem Genehmigungsverfahren ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers gesetzlich vorgeschrieben (§ 317 FamFG).

Ohne Pflegekenntnisse richtige Entscheidung erschwert

Früher wurden in der Regel Rechtsanwälte als Verfahrenspfleger ausgewählt. Das Problem dabei: Sowohl die Richter als auch die bestellten Rechtsanwälte verfügten über wenig oder gar keine medizinischen Kenntnisse aus dem Heimalltag und hinsichtlich des Einsatzes von FEM in der Praxis.

Wichtig | Häufig wurden gerichtliche Genehmigungen erteilt, ohne dass eine umfassende, inhaltliche Prüfung stattfand, denn geeignete Alternativen setzen pflegerisches Fachwissen und die Erfolge von Alternativen aus eigener Beobachtung voraus. Hier ist die Sachkenntnis bei den Betreuungsgerichten in den letzten Jahren signifikant gewachsen.

Der Werdenfelser Weg informiert über Basis- und Aufbauschulungen für Verfahrenspfleger nach seinem Konzept, mit dem Ziel:

- Pflegefachkräfte zu spezialisierten Verfahrenspflegern fortzubilden und mit dem gerichtlichen Genehmigungsverfahren vertraut zu machen,
- das pflegefachliche Wissen über Vermeidungsmöglichkeiten und Risiken mit den juristischen Fachkenntnissen über die rechtlichen Voraussetzungen zu ergänzen.

PRAXISHINWEIS | Der Verfahrenspfleger soll bei der Prüfung des Einzelfalls Risiken erkennen, Alternativen vorschlagen und diese dem Gericht und den Beteiligten (Einrichtung, Angehörige) verständlich erklären können.

Verfahrenspfleger sollte in der Lage sein, Alternativen zu benennen

Eine Pflegefachkaft, die auf mehrjährige Erfahrungen zurückgreifen kann, wird den Einzelfall individuell betrachten und anhand von Krankheitsbild und Patientenverhalten Vorschläge entwickeln können, die erst den Betreuer und die Pflege und anschließend das Betreuungsgericht bei der Entscheidung unterstützen.

3. Demenzerkrankte in Krankenhäusern betroffen

Fixierungen können auch während einer Krankenhausbehandlung durchgeführt werden. Der Hintergrund: Viele Kliniken sind z.B. nicht auf die wachsenden Zahlen demenzkranker Patienten vorbereitet. Diesem Missstand wird mit Spezialstationen für akut erkrankte Demenzkranke begegnet, in denen Geriater und geschulte Behandlungsteams den Krankenhausaufenthalt begleiten und Fixierungen vermeiden helfen.

PRAXISHINWEIS | Der häufig mit Demenzerkrankungen einhergehende Bewegungsdrang ist oft Anlass für Fixierungen während des Klinikaufenthalts. Eine adäquate Betreuung hilft die Gabe von Medikamenten und FEM zu vermeiden und die Entlassung zu beschleunigen. Würde man generell fordern, Demenzkranken, sofern ihnen die freie Bewegung möglich ist, durchgängig einen „Aufpasser" zur Seite zu stellen, würde dies nur dazu führen, dass eine Mobilisierung unterlassen werden müsste (LG Marburg 31.7.17, 5 S 48/17).

4. Das umfassende Netzwerk

Austausch für Heimleiter, Pflegekräfte und Betreuungsbehörden

Aktuell tauschen sich über die Plattform des Werdenfelser Weges ca. 180 Betreuungsrichter und ca. 100 Mitarbeiter von Betreuungsbehörden und Heimaufsichten fast täglich aus. Das hat zur Folge, dass sich neue Ansätze und Erfolge hinsichtlich Fixierungsvermeidung in der Praxis schnell verbreiten und aufgegriffen werden können.

Rund 2.000 bereits ausgebildete spezialisierte Verfahrenspfleger bzw. weitere Pflegefachleute und Rechtsanwälte stehen durch einen bundesweiten E-Mail-Verteiler in Verbindung, diskutieren Ansätze und Praxiserfahrungen und tauschen Sachinformationen aus.

Angehörige bereits bei der Heimauswahl richtig beraten

PRAXISHINWEIS | Der Erfolg beginnt bereits bei der Wahl einer geeigneten Einrichtung, die grundsätzlich Fixierungsvermeidung anstrebt und eine entsprechende Pflegekultur etabliert. Sollten Sie Mandanten haben, die für ihre Angehörigen einen Heimplatz suchen, können Sie die Initiative als Ansprechpartner empfehlen und auch auf deren Liste mit entsprechenden Einrichtungen auf der Internetseite verweisen. Weitere Informationsquellen sind die auch für dieses Thema sensibilisierten städtischen Pflegeberatungen.

5. Vielfach unbegründete Haftungsängste

Nicht zuletzt die Angst vor Schadenersatzansprüchen förderte in der Vergangenheit die Durchführung von Fixierungen. Ängste, die meist unbegründet sind, wenn die Einrichtungen ihren grundsätzlichen Obhutspflichten nachkommen. Dies spiegelt zahlreich die jüngere Rechtsprechung. Wichtig: Die Aufzeichnungspflicht des Art. 7 PfleWoqG umfasst regelmäßig auch lückenlos durchgeführte FEM bei Heimbewohnern (Pflegedokumentation). Der aktuelle Stand der Pflege und FEM muss bei einem Schichtwechsel so verfügbar sein, dass die fachgerechte Pflege des Bewohners sichergestellt ist (BayVGH 24.4.17, 12 ZB 13.2094)..

Beispiel

Während eines Krankenhausaufenthalts stolpert ein Patient, stürzt und erleidet einen Beinbruch. Seine Krankenversicherung übernimmt zunächst die Behandlungskosten, prüft jedoch anschließend, ob Dritte Schuld an dem Sturz tragen, die die Kosten ersetzen müssen. Einrichtungen fürchten oft, für alle möglichen Gesundheitsschäden während des Aufenthalts eintreten zu müssen oder mit hohen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden.

Wichtig | Ein Heim oder Krankenhaus haftet nur bei nachgewiesenen Fehlern und dieser Nachweis ist von Klägern (hier: die Krankenkassen) sehr schwer zu führen. Die Haftung beschränkt sich in der Regel auf eine ganz spezielle Konstellation: Die „voll beherrschbare Risikolage".

- Die „**voll beherrschbare Risikolage**" betrifft die unmittelbare Arbeit am oder mit dem Bewohner (z. B. der Patient stürzt am Waschbecken während der Körperpflege durch einen Mitarbeiter).

- Hiervon abzugrenzen ist „**das allgemeine Lebensrisiko**" eines Patienten in der Klinik, z. B. die Gangunsicherheit eines Patienten bei seinem selbstständigen Weg in den Aufenthaltsraum.

BGH zeigt Haftungsgrenzen auf

Der BGH hat 2005 speziell zur Haftungsfrage zwei wichtige Entscheidungen getroffen, nach der sich die Obhutspflichten auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen begrenzen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Als Maßstab gelten insoweit das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare (28.4.05, III ZR 399/04, Abruf-Nr. 051453; 14.7.05, III ZR 391/04, Abruf-Nr. 052243).

Die Darlegungs- und Beweislast liegt dabei auch beim Kläger, wenn Ansprüche bzw. Schadenersatzforderungen gerichtlich durchgesetzt werden sollen. Der BGH betonte insoweit auch den normalen, alltäglichen Gefahrenbereich, der grundsätzlich in einer eigenverantwortlichen Risikosphäre des Geschädigten (Heimbewohner) verbleibt.

Allein daraus, dass ein Patient im Krankenhauses stürzt, ergibt sich keine schuldhafte Pflichtverletzung des Personals (LG Marburg, a.a.O.). Der normale, alltägliche Gefahrenbereich im Heim fällt grundsätzlich in die Risikosphäre des Bewohners (keine Haftungsgefahr). Erst in einer konkreten Gefahrensituation, die gesteigerte Obhutspflichten auslöst, die zu beherrschen einer speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut ist, entsteht eine Beweislastumkehr analog § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zulasten der Heimleitung.

6. Gericht genehmigt – aber Betreuer entscheidet

Es besteht kein Zwang, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen

Die vom Betreuer oder Bevollmächtigten beantragte FEM muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Die gerichtliche Genehmigung entspricht nicht einer Anordnung, die Maßnahme auch durchzuführen. Der Betreuer erhält hierdurch lediglich die rechtswirksame Erlaubnis, die FEM anzuordnen. Damit ist kein Zwang für ihn oder das Heim verbunden, von ihr auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Beachten Sie | Sollte die Maßnahme nicht mehr erforderlich sein (z. B. Gesundheitszustand bessert sich), muss die Maßnahme nicht durchgeführt werden oder kann auch jederzeit beendet werden.

PRAXISHINWEIS | Wie lange ist eine gerichtliche Genehmigung gültig? Jeder gerichtliche Beschluss nennt eine ausdrückliche Laufzeit. Bei Eilmaßnahmen sind dies bis zu sechs Wochen (drei Monate im Wiederholungsfall). Bei Langzeitmaßnahmen dauern die Genehmigungen bis zu einem Jahr und sind erweiterbar auf zwei Jahre. Spätestens bei Ablauf der Frist muss das Gericht erneut prüfen, ob eine Genehmigung für einen Anschlusszeitraum erteilt wird.

FEM: Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Heimbewohner/gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter:

- In Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung bestimmter Bevollmächtigter, der gem. § 1906 Abs. 5 BGB auch ausdrücklich Maßnahmen beantragen bzw. einwilligen darf.
- Person, die vom Gericht als Betreuer eingesetzt wurde (§ 1896 ff. BGB)

Betreuungsgericht

- Antrag auf Genehmigung und Beschreibung der freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. Bettgitter, körpernahe Fixierung), § 1906 Abs. 4 BGB
- Richter fordert ergänzend fachärztliche Atteste oder Sachverständigengutachten an

Gericht bestellt Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG)
Einflussmöglichkeiten? Einsetzung eines geschulten Verfahrenspflegers anregen?

Häufig werden Rechtsanwälte als Verfahrenspfleger bestellt, denen spezifische medizinische und pflegefachliche Kenntnisse fehlen

Spezialisierte Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg sind zugleich Pflegefachkraft (kennen Pflegealltag in Heimen) und verfügen über juristische Sachkenntnis

Keine Genehmigung, wenn alternative Lösungen/Ansätze den Betreuten schützen können und Fixierungsmaßnahmen vermeidbar sind

Richterliche Genehmigung durch Beschluss (der Arzt der DEM und ihrer Dauer genau bezeichnet), wenn nach genauer Abwägung nicht vermeidbar (Genehmigung = Gestattung, das Gericht ordnet die Durchführung nicht an)

FEM kann bei Bedarf jederzeit abgebrochen werden
Nach Ablauf der Neugenehmigung durch das Gericht notwendig (Anschlusszeitraum)

- Wichtig | In Vorsorgevollmacht muss ausdrücklich stehen, dass Bevollmächtigter FEM beantragen/in diese einwilligen darf.
- Ist Bewohner gem. § 1906 Abs. 1 BGB untergebracht, sind FEM nicht automatisch genehmigt. Sie müssen gesondert betreuungsgerichtlich genehmigt werden (BGH 28.7.15, XII ZB 44/15).

Grafik: IWW Institut

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Zu Sturz im Seniorenheim: Schadenersatz nur bei eindeutigem Nachweis einer Pflichtverletzung, SR 14, 114
- Kein Schmerzensgeld bei berechtigter Fixierung, SR 16, 96

ARCHIV
Ausgabe 7 | 2014
Seite 114

BESUCHSRECHT

Hausverbot im Heim: nur als ultima ratio zulässig

ENTSCHEIDUNG
AG Spaichingen

| Die Fälle, in denen Personen verboten wird, ihre im Heim lebenden Angehörigen zu besuchen, nehmen zu. Aber: So ein Hausverbot muss genau begründet sein, wie jetzt das AG Spaichingen bekräftigt hat. Begründet die Heimleitung nicht konkret bzw. nur pauschal, reicht dies nicht aus. Vor allem wenn das Verbot unbefristet ausgesprochen wird. |

Sachverhalt

Ehemann M lebt in einem Heim. Dieses erteilte seiner Ehefrau F ein Hausverbot. Das Heim begründet dies damit, dass F massiv in den Pflegeablauf eingegriffen, das Personal angeschrien und auch verhindert habe, dass ihr Mann die verordneten Medikamente erhält. Sie habe ferner Pflegepersonal und andere Heimbewohner fotografiert.

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 190306

F meint, es sei zu dulden, dass sie manchmal mit Ärzten und Pflegepersonal anecke. Sie decke Missstände auf. So habe ihr Ehemann u. a. starke Schmerzen wegen Wundliegens erlitten und eine Wunde am Kopf gehabt, ohne dass geklärt wurde, woher diese stamme. Das Heimpersonal habe sich ihr gegenüber gewalttätig verhalten. Es sei unzumutbar, wenn ihr Mann ohne Kontakt nach außen sei. Es gäbe sonst niemanden, der ihn besuche, er sei auf sie angewiesen und um ihn betreuen zu können, müsse ihr ein persönlicher Kontakt möglich sein. Im Übrigen werde durch das Hausverbot auch Art. 13 GG verletzt. Das AG hob das Hausverbot auf und verurteilte das Heim, die Besuche und Betreuung der Ehefrau zu dulden (AG Spaichingen 13.1.16, 2 C 477/15, Abruf-Nr. 190306).

Entscheidungsgründe

Heim hatte sich offenen Kontakt nach außen auf die Fahnen geschrieben

Das Heim kann sein Hausrecht nicht uneingeschränkt ausüben. Es ist an die Widmung seines Eigentums gebunden. Laut einer Präambel im Heimvertrag sollen die Bewohner so selbstständig wie möglich sein, was auch Kontakte nach außen umfasst sowie das Angehörige sie besuchen und versorgen. Aus der Präambel ist auch abzuleiten, dass das Pflegepersonal durch nahe Verwandte unterstützt wird. Die F hat ihrem Mann im Heim auch das Mittagessen gegeben, womit die Verfügungsbeklagte einverstanden war.

Hausverbot wurde erst in mündlicher Verhandlung vage begründet

Ein Verbot ist nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche hat das Heim weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Das Hausverbot wurde weder bei Ausspruch noch anschließend gegenüber dem Gericht begründet. Zwar begründete die Verfügungsbeklagte das Verbot dann mündlich im Termin. Dies tat sie jedoch nur pauschal und erklärte nicht, wann und wie genau sich die Verfügungsklägerin innerhalb des Heimes falsch verhalten hat.

Relevanz für die Praxis

Heime haben mit Hausverboten vor Gericht so gut wie keinen Erfolg

Nach der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen (BIVA e.V.) nehmen Hausverbote zu. Zehn Prozent der 2015 bei ihr durchgeführten Beratungen betrafen diese Problematik. Gerichte heben die Verbote überwiegend auf, wenn keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

Solches kann es auch geben, wenn Angehörigen beispielsweise derart in die Pflege eingreifen, dass diese nicht mehr zumutbar erbracht werden kann.

Hausverbote nur in Ausnahmefällen wirksam

Art. 13 GG sichert das Recht der Heimbewohner zu bestimmen, wer wann unter welchen Bedingungen die eigenen Räume betreten darf. Das Heim muss also konkrete Vorkommnisse oder Abläufe schildern und wann sie passiert sind. Pauschale Vorwürfe genügen nicht. Das LG Münster hat ein Hausverbot nur in einem Ausnahmefall als gerechtfertigt angesehen, wobei es eine umfassende Güter- und Interessenabwägung vorgenommen hat, die alle Umstände des Einzelfalls würdigte (12.12.13, 5 T 610/13).

Heime versuchen den Weg über beschränkte Hausverbote

Vermehrt gehen Heime dazu über, nur noch ein beschränktes Hausverbot auszusprechen. Dieses muss zwar auch begründet werden, ist aber leichter durchzusetzen, da das Besuchsrecht eben nicht wegfällt. Die Angehörigen dürfen dann zwar besuchen, sich aber beispielsweise nicht mehr im Gemeinschaftsraum oder anderen Bereichen innerhalb des Heims aufhalten.

Pflegeverstöße etc. genau dokumentieren

PRAXISHINWEIS | Auch wenn das Heim bei einem Hausverbot beweispflichtig ist, sollten Angehörigen immer schlüssig argumentieren. Bei sich abzeichnenden Konflikten sollten sie schriftlich dokumentieren, wann welche Mängel in der Betreuung oder welche Auseinandersetzungen mit dem Personal auftreten.

Erteilt ein Heim ein Hausverbot, muss es grundsätzlich zuvor nicht zwingend abmahnen. Allerdings kann ein Gericht dies in bestimmten Fällen als notwendig ansehen (LG Stuttgart, a.a.O.).

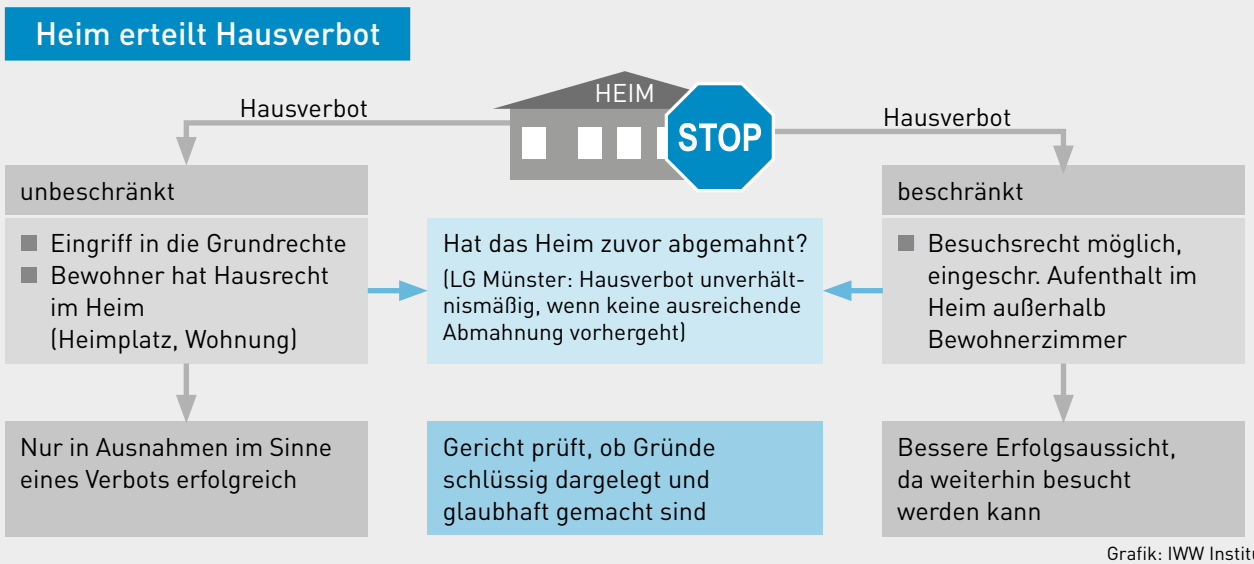

Grafik: IWW Institut

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- So können Sie anfallende Heimkosten rechtfertigen, SR 16, 125
- Viele kennen zinslose Pflegedarlehen nicht, SR 16, 37

ARCHIV
Ausgabe 3 | 2016
Seite 37

PFLEGEFEHLER

Dekubitus: Nicht immer sicher beherrschbar

von RAin Henriette Nehse, armedis Rechtsanwälte, Hannover

| Das Auftreten eines Dekubitus kann nicht grundsätzlich dem Bereich zugeordnet werden, der vom Pflegeheim voll beherrscht werden kann. Dies gilt zumindest für Patienten mit bestimmten Risikofaktoren. |

Sachverhalt

Patient anfangs noch mobil, aber mit generell hohem Dekubitusrisiko

Die Klägerin ist Ehefrau des verstorbenen Patienten. Dieser war im Seniorenzentrum der Beklagten untergebracht. Der adipöse Patient litt unter schwerer Demenz, einer insulinpflichtigen Diabetes mellitus, Hypertonie sowie einem Prostatakarzinom. Der Hausarzt wies die Beklagte wegen der Erkrankungen auf das Risiko eines Dekubitus hin. Die Beklagte bewertete zweimal das Dekubitus-Risiko. Da der Patient zu Anfang noch mobil war, kam sie zu dem Ergebnis, dass dieses zu anfangs „gering" sei.

Dekubitus bereits nach nur zwei Tagen Bettlägerigkeit

Nachdem der Patient zwei Tage lang im Bett verbracht hatte, stellte das Pflegepersonal am 27.2.11 einen 3 x 3 cm großen Hautdefekt am Gesäß des Patienten fest. Sodann eingeleitete Lagerungsmaßnahmen konnten eine Ausdehnung des Wundzustands nicht verhindern. Am 28.2.11 wurde im Krankenhaus der Dekubitus operativ versorgt. Der Patient wurde anschließend mit fortbestehendem Dekubitus in das Heim der Beklagten zurückverlegt. Trotz pflegerischer Maßnahmen musste er in der Folgezeit wegen neuer Infektionen bei Dekubitus wieder im Krankenhaus behandelt werden. Am 19.4.11 erfolgte die Zurückverlegung in das Heim der Beklagten, wo er am selben Tag verstarb. Die Klage der Ehefrau auf Schadenersatz und Schmerzensgeld blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe und Relevanz für die Praxis

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 146353

Das OLG Hamm (9.9.15, I-3 U 60/14, Abruf-Nr. 146353) stellt fest, dass gegen Pflegestandards verstoßen wurde. Mit Eintritt der Bettlägerigkeit des Patienten sei keine eine Neubewertung des Dekubitusrisikos vorgenommen und in deren Konsequenz Lagerungsmaßnahmen ergriffen worden.

Sachverständigengutachten: Dekubitus war nicht zu verhindern

Allerdings – so das OLG – habe die Klägerin nicht bewiesen, dass auch rechtzeitige Lagerungsmaßnahmen den Dekubitus mit Gewissheit verhindert hätten. Das Gericht folgte dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens. Danach lässt sich ein Dekubitus auch durch eine ordnungsgemäße Lagerung nicht immer vermeiden. Zumindest nicht bei Patienten mit schwerer Demenz. Hier kam neben der schweren Demenz als weiterer Risikofaktor auch das Prostatakarzinom hinzu.

Keine Beweislastumkehr mangels groben Pflegefehlers

Für die Ursächlichkeit zwischen den unterlassenen Lagerungsmaßnahme und dem Dekubitus greift zugunsten der Klägerin keine Beweislastumkehr ein. Denn der hier festgestellte Pflegefehler können nicht als grob bewertet werden. Das Gericht stellte insbesondere fest, dass die Entwicklung des Dekubitus für das Pflegepersonal nicht zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar gewesen sei. Ein solcher könne sich innerhalb nur weniger Stunden entwickeln.

FEUERALARM

Feuerwehr darf keine Kosten für Brandmeldereinsatz in Seniorenheim erheben

| Das VG Koblenz hat fünf Kostenbescheide der Feuerwehr für Einsätze in einem Seniorenheim kassiert. Begründung: Bei den Feuerwehreinsätzen handelte es sich nicht um Einsätze wegen Fehlalarmen. |

Sachverhalt

Ein Seniorenzentrum bietet Appartements für betreutes Wohnen an. Alle Wohnungen sind mit Brandmeldern versehen. Diese lösten innerhalb von sechs Monaten fünfmal aus. Ursache war immer eine starke Rauchentwicklung, hervorgerufen durch angebranntes Essen. Die Bewohner hatten meist ihr Appartement verlassen, in einem Fall war eine Bewohnerin eingeschlafen. Nach dem Alarm schalteten Mitarbeiter der Einrichtung die Geräte aus und öffneten die Fenster, damit der rauch abzog. Allerdings rückte stets die Feuerwehr in unterschiedlicher Mannschaftsstärke aus. Am Einsatzort setzten sie nur die Brandmeldeanlage zurück, damit sie auch beim nächsten mal funktionieren. Die Feuerwehr stufte die Einsätze als Fehlalarme ein und stellte der Senioreneinrichtung für jeden Einsatz rund 600 EUR in Rechnung.

Entscheidungsgründe

Das VG stufte alle fünf Kostenbescheide als rechtswidrig ein. Nach den rechtlichen Grundlagen könnten Kosten erhoben werden, wenn eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm auslöse. Dies sei aber bei den vorliegenden Feuerwehreinsätzen nicht der Fall gewesen. Unbeaufsichtigtes Kochgut auf einer eingeschalteten Herdplatte oder Backwaren in einem Toaster, die sich verfangen hätten, könnten ohne Eingriff in den Geschehensablauf zu einer erheblichen Rauchentwicklung führen. Hierdurch könnten ältere oder gebrechliche Menschen in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt werden. Zudem könne es bei solchen Vorfällen auch zu einem Brandereignis in einem Zimmer kommen. Gerade dafür sind Brandmeldeanlage da. Daher habe kein Fehlalarm vorgelegen (VG Koblenz 9.1.18, 3 K 376/17.KO, Abruf-Nr. 200428).

Relevanz für die Praxis

Das VG hat erfreulich deutlich der Feuerwehr ins Stammbuch geschrieben, was ein Fehlalarm und was ein wirklicher Alarm ist und dabei auf die besondere Situation der Senioreneinrichtung Rücksicht genommen.

Doch selbst wenn es sich um Fehlalarme gehandelt hätte, wären die Bescheide rechtswidrig gewesen. Zwar kann der Kostenersatz bei Fehlalarm durch Satzung geregelt und Pauschalbeträge festsetzt werden. Diese müssen sich aber an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren und das Kostendeckungsprinzip beachten. Die Kalkulation der Pauschale von 600 EUR lag der Einsatz 21 Feuerwehrleute und vier Fahrzeugen zugrunde. Das war schon methodisch fehlerhaft. Hinzu kam, dass hier stets weniger als vier Fahrzeuge mit überwiegend weniger als zehn Feuerwehrleuten ausgerückt waren. Damit liegt auch ein Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip vor.

KAUTIONSLEISTUNG

AGB: Kautionsvereinbarung mit Selbstzahler

von RA Michael Drasdo, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Neuss

ENTSCHEIDUNG
OLG Köln

| Der Heimbetreiber kann nach § 14 WBVG mit dem Bewohner die Leistung einer Sicherheit vereinbaren. Ausgeschlossen ist dies, wenn dieser Leistungen nach dem SGB XI bezieht. Dies setzt allerdings voraus, dass der Heimbetreiber mit dem Sozialhilfeträger unmittelbar und nicht mit dem Bewohner abrechnet. Das hat jetzt das OLG Köln klargestellt |

Sachverhalt

Vereinbarung direkt mit den Bewohnern, anstatt mit Pflegeversicherung

Der Betreiber einer Pflegeeinrichtung sieht in seinem Vertragsmuster für Selbstzahler die Zahlung einer Kaution vor. Soweit der Betreiber Gelder für die Unterbringung und Pflege vereinnahmt, erfolgt dies unmittelbar von den Bewohnern und nicht durch die Pflegeversicherung, weil mit dieser von ihm keine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Gegen diese formularmäßige Regelung wendet sich der Dachverband der Verbraucherzentralen. Er hält die Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 WBVG für unzulässig, wenn der Bewohner Leistungen nach den §§ 42 f. SGB XI bezieht.

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 193674

Entscheidungsgründe

Das OLG Köln (16.12.16, 6 U 71/16, Abruf-Nr. 193674) hat die Klausel im Heimvertrag für wirksam erklärt. Habe ein Unternehmer gegenüber dem Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Leistungserbringung, kann er mit dem Bewohner eine Kautionsvereinbarung treffen. Die gegen den Träger der Sozialversicherung gerichteten Ansprüche sind etwa ausgeschlossen, wenn der Betreiber trotz seiner Zulassung als Pflegeeinrichtung auf die Vergütungsmodalitäten des SGB XI verzichtet. Eine solche Möglichkeit wird ihm durch § 91 Abs. 1 SGB XI ermöglicht. Danach ist ein Verzicht auf die Vergütungen nach den §§ 85, 89 SGB XI gegenüber dem Sozialversicherungsträger eröffnet. Die Abrechnungen der von dem Betreiber erbrachten Leistungen erfolgt durch ihn dann unmittelbar mit den Bewohnern. Stehen den Bewohnern dennoch Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger nach §§ 42 f. SGB XI zu, erhalten sie nach § 91 Abs. 2 SGB XI eine Erstattung in der Höhe von 80 Prozent der ansonsten möglichen Vergütung. Die Bewohner sind dann sogenannte Selbstzahler, mit denen eine Vereinbarung einer Kaution trotz eines Anspruchs nach § 42 f. SGB XI gegen den Sozialversicherungsträger möglich ist.

Relevanz für die Praxis

Gesetzgeber unaufmerksam

Nach § 14 Abs. 4 S. 1 WBVG kann der Unternehmer von Verbrauchern, die Leistungen nach den §§ 42, 43 SGB XI (Kurzzeit- und Vollzeitpflege) in Anspruch nehmen, keine Sicherheiten verlangen. Dies wird von Frings (SRa 12, 137) kritisch betrachtet. Das in § 14 Abs. 4 WBVG statuierte Verbot sei zumindest in dem vollständigen Umfang nicht gerechtfertigt. Denn der Gesetzgeber habe nicht erkannt, dass die Pflegekasse kein Bürge für die gesamten von dem Unternehmer zu erbringenden Leistungen ist, wenn sie nur einen Teil des Entgelts leiste. Zu Recht meint das OLG Köln: Würde man unabhängig von der Frage, wer die Leistungen des Unternehmers auszugleichen habe, die Kautionsvereinbarung nach § 16 WBVG als unzulässig ansehen, sei der Anwendungsbereich des § 14 WBVG nahezu bis zur Nichtanwendbarkeit eingeschränkt.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „SR"
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-80, E-Mail: sr@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media
Online: Unter sr.iww.de finden Sie
- Downloads (Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „SR" in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.
- Appstore (iOS)
- Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „SR" auch auf facebook.com/sr.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:
- SR-Newsletter
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

SENIORENRECHT AKTUELL (ISSN 2197-5442)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur); RA Holger Glaser (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 13,75 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, SR 13, 18" oder „SR 13, 18"

Bildquellen | Titelseite: © Daisy Daisy – stock.adobe.com, Umschlagseite 2: René Schwerdtel Fotodesign (Glaser, Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

IMPRESSUM

IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift

Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

sr.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/SL1913

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/seniorenrechtAktuell

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen